

Arbeitshilfe



Der Baukasten für Sicherheitsschuhe

Orthopädisch veränderter Fußschutz



”

„Ich hatte eine Sohlenerhöhung unter meinem Schutzschuh. Mein Orthopädienschuhmacher sagt nun, die BG habe solche Anpassungen verboten. Was soll ich jetzt tun?“ Diese und ähnliche Anfragen erreichen die Berufsgenossenschaft häufig zum Thema orthopädische Veränderungen am Fußschutz. Seit 2007 müssen Orthopädienschuhmacher darauf achten, dass alle Komponenten zur Anpassung eines Schutzschuhs aus einem geprüften System (Baukasten) stammen.

“

Mit dem Erscheinen der DGUV Regel 112-191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“ vom Januar 2007 begann eine große Veränderung. Alle Bereiche orthopädischer Anpassungen bei Fußschutz waren davon betroffen, von der Einlagenversorgung bis hin zur vollständigen Herstellung eines orthopädischen Sicherheitsschuhes. Die DGUV Regel 112-191 beschreibt im Anhang 2, Punkt 4.2 ein praktisches Verfahren zur Herstellung orthopädisch veränderten Fußschutzes. Dieses Verfahren erfüllt die Richtlinien der Europäischen Union, deren Inhalte sich im Deutschen Recht in der PSA-Benutzerverordnung von 1996 und in der 8. VO zum Produktsicherheitsgesetz von 1992 finden.

Hindernis Baumusterprüfung

Das Problem besteht darin, dass Fußschutz Persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Kategorie II ist und somit

einer Baumusterprüfung bedarf. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Schuh aus der industriellen Fertigung, oder um einen orthopädisch angefertigten oder veränderten Schuh handelt.

Die Vorschriften gelten für Sicherheitsschuhe ebenso wie für Schutzschuhe oder Berufsschuhe. Aus diesem Grund soll hier der Oberbegriff Fußschutz benutzt werden. Das Problem bei einer Baumusterprüfung besteht nun darin, dass diese stets zerstörend ist und dass oft drei Paar Schuhe in verschiedenen Größen für eine vollständige Prüfung benötigt werden. Erst das 4. und jedes weitere Paar, das nach einer Anleitung, welche ebenfalls Bestandteil der Prüfung ist, identisch zum Baumuster hergestellt wird, gilt als baumustergeprüft. Nur diese Schuhe erhalten vom Hersteller das CE-Zeichen und dürfen vom Arbeitgeber als PSA zur Verfügung gestellt werden.

Es liegt auf der Hand, dass eine umfangreiche Baumusterprüfung die Herstellung eines Unikats, wie dies orthopädischer Fußschutz nun einmal ist, unverhältnismäßig verteuert. Andererseits verleiht die korrekte Prüfung der PSA dem Arbeitgeber Rechtssicherheit.

Das Verfahren zur Herstellung orthopädisch veränderten Fußschutzes nach DGUV Regel 112-191

Bereits seit Jahren gibt es in Deutschland einen geprüften „Baukasten“ zur vollständigen Herstellung eines Sicherheitsschuhs. In den letzten Jahren bieten nun mehr und mehr Hersteller Schuhe oder Halbfabrikate an, aus denen individuell gefertigter oder angepasster Fußschutz, in der Regel vom Orthopädienschuhmacher, angefertigt wird. Die mitgelieferte Anleitung ist dabei streng zu beachten. Im Prinzip handelt es sich um eine Verlagerung der ansonsten industriell-

len Fertigung auf das Handwerk, mit allen Materialien, einschließlich Klebstoff und zuweilen sogar zugehörigem Pinsel.

Dieses Verfahren gilt ausdrücklich auch für Einlagen. Es ist somit nicht zulässig, private Einlagen im Fußschutz zu benutzen, da sonst der geprüfte Status erlischt und das CE-Zeichen seine Grundlage verliert. Im Umkehrschluss heißt dies, dass bei einer benötigten Einlagenversorgung in der Regel neue Schuhe beim Fachmann gekauft werden müssen, die mit der zur Nutzung vorgesehenen Einlage bereits geprüft sind (Schuh und Einlage aus einem geprüften „Baukasten“). Die Einlage wird dann vom Fachmann unter Beachtung der Herstelleranlei-

tung angepasst und in den Schuh gegeben. Da das Baumuster bereits in dieser Kombination geprüft ist, kann jetzt das CE-Zeichen vergeben und der Schuh ausgeliefert werden. Die früher übliche Art der Beschaffung, wonach der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein geeignetes Paar Fußschutz ausgehändigt hat und dieser damit beim Orthopädienschuhmacher die benötigte Anpassung in Auftrag gegeben hat, ist nicht mehr möglich. Vielmehr muss der Orthopädienschuhmacher nach den medizinischen Anforderungen ein geeignetes Paar Schuhe beschaffen, welches einschließlich aller vorgesehenen Veränderungen bereits über eine Baumusterprüfung verfügt. Alle Komponenten müssen aus einem geprüften System



stammen. Eine Vermischung von Komponenten verschiedener Systeme ist nicht zulässig, wenn sie nicht gemeinsam geprüft wurden.

Der Weg zum geeigneten Fußschutz

Einigen Handwerksbetrieben, die nicht oft derartige Zurichtungen bearbeiten, fehlen Informationen darüber, welcher Anbieter für welche Versorgung den geeigneten Baukasten anbietet. Um die Suche etwas zu erleichtern, hat das Sachgebiet Fußschutz des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstung der DGUV auf seiner Homepage unter folgendem Link eine Tabelle eingerichtet, in der sich alle Anbieter von baumustergeprüftem Fußschutz verlinken können.

www.dguv.de Webcode d33147

Die Eintragung ist freiwillig. Leider wird dieses Angebot noch von zu vielen Herstellern ignoriert. Dabei wäre es wichtig und wünschenswert, hier ein aktuelles und vollständiges Forum aller Anbieter zu erstellen, um betroffenen Patienten und dem Handwerk gleichermaßen eine Angebotsplattform zu bieten. Dies ist umso wichtiger, als es für weniger häufig vorkommende Versorgungen auch europäische Anbieter gibt, deren Produkte nur wenigen Insidern bekannt sind.

In der Tabelle werden die Hersteller nach Angebot in vier Kategorien unterteilt.

1. Sohlenerhöhung bis 3 cm, Zehenkappenvergrößerung
2. Orthopädische Einlagenversorgung
3. Spezielle Fertigungsweise (Bausätze für orthopädisch zugerichteten Fußschutz)
4. Orthopädische Maßschuhe

Schwierig wird es für Patienten, wenn der Orthopädienschuhmacher es grundsätzlich ablehnt, eine Versorgung am Fußschutz zu fertigen. Dann bleibt dem Patienten der Weg, über den genannten Link die Anbieter der „Baukästen“ zu kontaktieren und nach einem geeigneten Partner in räumlicher Nähe zu fragen.

Wer trägt die Kosten?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich für die Bereitstellung der PSA verantwortlich. Er trägt auch die Kosten hierfür. Möglich ist es auch, dass Arbeitnehmer sich im Auftrag des Arbeitgebers geeignete PSA selbst beschaffen. Dabei ist es sinnvoll, vorher den Kostenrahmen festzulegen.



Zehenschutzkappen und Prüfkörper nach der Druckprüfung

Orthopädisch angepasster Fußschutz, einschließlich der Einlagenversorgung, ist dem Bereich der beruflichen Rehabilitation zuzuordnen. Hier gelten besondere Regelungen der Kostenübernahme. Während die Kosten für orthopädisches Schuhwerk im Straßen- und Hausschuhbereich in der Regel von den Krankenkassen getragen werden, sind für orthopädisch zugerichtete PSA die Träger der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe am Berufsleben zuständig. Diese übernehmen die Kosten abzüglich eines Arbeitgeberanteils.



Ein Schuh wird von Hand gezwickt.

Im Anhang auf Seite 5 wird die Zuständigkeit näher erläutert. Dort werden alle 6 Kostenträger mit ihren Voraussetzungen für die Kostenübernahme, einschließlich der zugehörigen Rechtsgrundlage, aufgeführt. Im Einzelnen sind dies:

- Gesetzliche Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbände, usw.), wenn eine Fußschädigung als Folge eines Arbeits- oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit vorliegt.
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge, wenn eine Fußschädigung durch Wehr- oder Zivildienst vorliegt.
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben
- Träger der Sozialhilfe

Voraussetzung für die Übernahme der Mehrkosten gegenüber herkömmlichen Fußschutzes ist immer eine Beantragung vor der Leistungserbringung. Eine Beantragung im Nachhinein, etwa unter Vorlage der Rechnung, hat in der Vergangenheit schon zu Ablehnungen geführt.

Die Leistungsträger haben oft verbindlich zu benutzende Antragsformulare. Bei der BG kann der Antrag formlos gestellt werden. Im Regelfall werden mit dem Antragsformular die Verordnung des Arztes (bei BG-Fällen vom Durchgangsarzt), die Bestätigung des Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Tragens von bestimmtem Fußschutz am Arbeitsplatz und der Kostenvoranschlag erwartet.

Die Praxis hat gezeigt, dass in etwa 90 % aller Fälle die gesetzliche Rentenversicherung zuständiger Kostenträger ist. Über die Voraussetzungen und die genaue Art der Beantragung sollte man auf jeden Fall vorher den entsprechenden Leistungsträger befragen.

Ein zweites Paar Fußschutz ist sinnvoll

In jedem Fall ist es sinnvoll und wird von der gesetzlichen Unfallversicherung empfohlen, ein zweites Paar

Fußschutz zu besitzen bzw. rechtzeitig zu beantragen und anfertigen zu lassen. Aus hygienischen Gründen sollten Schuhe einen um den anderen Tag gewechselt werden. Dies erhöht auch deren Haltbarkeit.

Auch wenn orthopädischer Fußschutz insgesamt teurer und aufwändiger zu beschaffen ist als Fußschutz von der Stange, ist gerade deshalb dringend ein zweites Paar angeraten. Bei Verschleiß oder Zerstörung droht sonst Arbeitsunfähigkeit, wenn kein Fußschutz zur Verfügung steht. Die Kostenträger kommen diesem Anliegen dahingehend entgegen, dass die Genehmigungen sich am dargelegten Bedarf orientieren. Eine zeitliche Begrenzung von einem Paar zum nächsten ist in den Rechtsgrundlagen nicht mehr enthalten.

Heiko Schrimpf
schrimpf.heiko@bgetem.de



Die Herstellung orthopädischer Sicherheitsschuhe erfordert hohe Qualitätsstandards. Hier prüft der Orthopädienschuhmacher den korrekten Sitz des Schaftes auf dem Leisten.

Die Zuständigkeit ist an die nachstehend wiedergegebene Reihenfolge gebunden. Von den anfallenden Gesamtkosten lassen sich die Kostenträger in der Regel den Betrag erstatten, den der Arbeitgeber für Fußschutz ohne orthopädische Ausstattung aufgewendet hätte. Vor einer Auftragsvergabe muss eine Zusage des Kostenträgers vorliegen.

Anhang

TRÄGER FÜR LEISTUNGEN DER BERUFLICHEN REHABILITATION

Leistungsträger	Voraussetzungen
<p>1. Gesetzliche Unfallversicherungsträger, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gewerbliche Berufsgenossenschaften,• Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,• Gemeindeunfallversicherungsverbände,• Unfallkassen des Bundes, der Länder,• Städte mit Eigenunfallversicherung,• Eisenbahn Unfallkasse,• Unfallkasse Post und Telekom,• Feuerwehr-Unfallkassen.	<ul style="list-style-type: none">• Fußschädigung als Folge eines Arbeitsunfalls einschließlich eines Unfalles auf dem Wege von und zur Arbeit oder einer Berufskrankheit. Rechtsgrundlage: §§ 26, 35 SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung
<p>2. Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Hauptfürsorgestellen, Landesversorgungsämter und Versorgungsämter sowie örtliche Fürsorgestellen)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1.• Fußschädigung durch militärische oder• militärähnliche Dienstverrichtungen, durch Kriegseinwirkung, Kriegsgefangenschaft oder Internierung, durch Ausübung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes. Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1, § 25a Abs. 1, § 26 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).
<p>3. Gesetzliche Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none">• Deutsche Rentenversicherung Bund,• Deutsche Rentenversicherung• Knappschaft – Bahn – See,• Landwirtschaftliche Alterskassen,• Regionalträger.	<ul style="list-style-type: none">• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 und 2.• Erwerbstätigkeit ist wegen körperlicher Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert und kann durch die Rehabilitationsleistung erhalten werden.• Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit kann abgewendet werden.• Weitere versicherungsrechtliche Voraussetzungen: Eine Wartezeit von 15 Jahren bei Antragstellung ist erfüllt oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen. Rechtsgrundlage: §§ 9, 10, 11, 16 SGB VI (2. Kapitel, 1. Abschnitt) – Gesetzliche Rentenversicherung
<p>4. Bundesagentur für Arbeit Zu beantragen sind Hilfsmittel (z. B. orthopädischer Fußschutz) bei der Arbeitsagentur, in deren Bezirk der Antragsteller wohnt.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 3.• Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. Rechtsgrundlage: §§ 5, 6, 33, 34 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Teil 1)
<p>5. Träger der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben Integrationsämter der Bundesländer, die aber selbst keine Rehabilitationsträger sind. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Rehabilitation durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nummern 1 bis 4.• Anerkennung als Schwerbehinderter.• Angeborene oder erworbene Fußbehinderung. Rechtsgrundlage: § 102 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Teil 2 Schwerbehindertenrecht)
<p>6. Träger der Sozialhilfe</p> <ul style="list-style-type: none">• überörtliche Träger (nach jeweiligem Landesrecht entweder staatliche Behörden oder höhere Kommunalverbände)• örtliche Träger (Kreise und kreisfreie Städte).	<ul style="list-style-type: none">• Kein Anspruch auf Leistungen nach Nr. 1 bis 5.• Nicht nur vorübergehende Fußbehinderung, angeboren oder erworben. Rechtsgrundlage: §§ 8, 53, 54 SGB XII – Sozialhilfe, § 8, § 9 und § 10 Eingliederungshilfe-Verordnung

Quelle: DGUV Regel 112-191, Anhang 2, Punkt 5

**Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse**

Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon 0221 3778-0
Telefax 0221 3778-1199

Bestell-Nr. M006

 www.bgetem.de

 youtube.com/diebgetem

 xing.to/bgetem

 twitter.com/bg_etem

 facebook.com/bgetem